

Swisscom AG

Organisationsreglement

Anhang 2

**Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung GZO
(Funktionendiagramm)**

Ausser Kraft gesetztes Dokument



swisscom



I ALLGEMEINES

1 Grundlagen

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) ist ein Anhang zum Organisationsreglement der Swisscom AG, das den verbindlichen Rahmen für die Führung des Konzerns, das heisst der Swisscom AG und der von ihr beherrschten Tochtergesellschaften („Konzerngesellschaften“), festlegt.

Der Verwaltungsrat hat die gesamte Geschäftsführung des Konzerns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der im Organisationsreglement enthaltenen Vorschriften an den CEO delegiert und ihm eine unterstützende Konzernleitung zur Seite gestellt.

2 Gegenstand der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung

Die GZO bildet die im Organisationsreglement durch den Verwaltungsrat festgelegte Zuständigkeitsordnung für die Swisscom AG in Form eines Funktionendiagramms ab und listet dabei auch die Themen und Geschäfte auf, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen an die ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats übertragen.

Die Zuständigkeiten des CEO der Swisscom AG ergeben sich aus der Delegation der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat. In Einzelfällen werden sie ausdrücklich erwähnt.

3 Reglemente und Weisungen

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement weitere Reglemente und Weisungen. Der CEO erlässt auf Grundlage des Organisationsreglements Reglemente (genannt „Direktiven“), aus denen auch die Zuständigkeiten der Konzernbereiche hervorgehen. Zudem erteilt der CEO insbesondere den Geschäftsbereichen, den Konzernbereichen und den Konzerngesellschaften im Rahmen seiner Kompetenzen Weisungen.

4 Kategorien der Konzerngesellschaften

Das Organisationsreglement der Swisscom AG und diese GZO unterscheiden drei Kategorien von Konzerngesellschaften:

- Strategische Konzerngesellschaften (Kategorie I)
- Wichtige Konzerngesellschaften (Kategorie II)
- Übrige Konzerngesellschaften (Kategorie III)

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Konzerngesellschaften in die Kategorie I, der CEO in die Kategorie II und III. Dabei werden in der Regel das Wertsteigerungs- und Wachstumspotenzial, der Umsatz, die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das investierte Kapital berücksichtigt.

5 Verfahren für Anträge an den Verwaltungsrat

5.1 Beizug mitbetroffener Stellen und Visum

Wer einen Antrag an den Verwaltungsrat beziehungsweise die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Swisscom AG erarbeitet, bezieht alle mitbetroffenen Geschäftsbereiche, Konzernbereiche und Konzerngesellschaften mit ein und dokumentiert den Einbezug. Anträge müssen vom Leiter Group Business Steering, vom Leiter Group Strategy & Board Services sowie vom General Counsel visiert werden.



Durch sein Visum bestätigt der Visierende, dass er den Antrag geprüft hat und aus Sicht seines Bereichs damit einverstanden ist. Die Visa sind von der Stelle, die den Antrag erarbeitet, mindestens fünf Arbeitstage vor der Ablieferung des Antrags an den Verwaltungsrat einzuholen. Kürzere Fristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und nur, falls der Bereich, dessen Visum betroffen ist, von Beginn weg beigezogen wurde.

5.2 Inhalt

In der Beschlussformel (Beschlussentwurf) sind die zu treffenden Entscheide, die zu erteilenden Genehmigungen oder die zur Kenntnis zu nehmenden Sachverhalte so zu formulieren, dass sich das Beschlossene zusammen mit der Begründung jederzeit unmissverständlich ermitteln lässt. Die Begründung des Antrags legt den massgeblichen Sachverhalt, die geprüften Varianten und die Gründe für die beantragten Beschlüsse verständlich dar. Unternehmerische, insbesondere finanzielle, sowie rechtliche und politische Risiken und Auswirkungen der beantragten Beschlüsse sind vollständig und unvoreingenommen darzustellen.

5.3 Antragsformular und Beilagen¹

Anträge sind ab einem beantragten Volumen von CHF 100 Mio. auf den im Intranet verfügbaren Formularen im Word-Format oder bei geringerem Volumen alternativ auf PowerPoint aber analog der in der Word-Vorlage vorgegebenen Systematik so ausführlich wie nötig und so kurz wie möglich zu verfassen. Das Antragsdokument (Word oder PowerPoint) darf maximal 12 Seiten, bei Investitionsanträgen maximal 24 Seiten umfassen. Beilagen zum Antrag können verwendet werden, um spezifische Punkte des Antrags zu erläutern.

6 Abkürzungen

GV	Generalversammlung
VR	Verwaltungsrat
CEO	Chief Executive Officer
DBU	Digital Business Unit ²
ENT	Enterprise Customers
GBS	Group Business Steering
GCR	Group Communication & Responsibility
GHR	Group Human Resources
GSB	Group Strategy & Board Services
GSE	Group Security
INI	IT Network & Infrastructure ²
KL	Konzernleitung
PMK	Products & Marketing ²
SAS	Sales & Services ²
E	Entscheid
I	Durch Inhaber der Entscheidkompetenz (E) zu informierende Stelle

¹ Hinsichtlich Informationsgeschäfte gibt es keine Vorgaben. Für schriftliche Mitteilungen können das auf dem Intranet verfügbare Memo-Format in Word oder PowerPoint verwendet werden.

² Organisationsänderung per 1. Januar 2016 gemäss Beschluss des Verwaltungsrats Swisscom AG vom 4. November 2015



II Funktionendiagramm

A	Führung und Organisation	GV	VR	CEO
1.	Genehmigung der Ziele und Grundsätze der Unternehmenspolitik (z.B. Leitbild) des Konzerns		E	
2.	Genehmigung der Strategie und mittelfristige Planung (Businessplan):		E	
	<ul style="list-style-type: none"> • der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften der Kategorie I und II 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> • der Konzerngesellschaften der Kategorien III 		I	E
3.1	Festlegung der Organisation des Konzerns (Konzernstruktur, Organisation der obersten Führung der Swisscom AG, Zuweisung der Konzerngesellschaften zur Kategorie I)		E	
3.2	Erlass Reglemente („Direktiven“) zur Geschäftsführung des Konzerns		I	E
4.1	Genehmigung des Organisationsreglements der Swisscom AG und seiner Anhänge		E	
4.2	Erlass der Musterstatuten und des Muster-Organisationsreglements für Konzerngesellschaften sowie Zustimmung zu den von den Konzerngesellschaften der Kategorie I und II zu erlassenden Statuten und Organisationsreglementen, soweit diese Dokumente wesentlich von den Musterstatuten oder dem Muster-Organisationsreglement für Gesellschaften des Konzerns abweichen ³		E	
5.1	Genehmigung der Änderung der Unternehmensstruktur oder des Beteiligungsportfolios, insbesondere			
	<ul style="list-style-type: none"> • Gründung, Zusammenschlüsse und Auflösung von Konzerngesellschaften • Eingehen oder Veräussern von Beteiligungen und Ändern der Beteiligungsquote oder der Beteiligungsverhältnisse • Erwerb oder Veräusserung eines Geschäfts oder einer Gesellschaft oder von Teilen davon durch Übernahme oder Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal durch die Swisscom AG oder eine Konzerngesellschaft • andere vergleichbare Handlungen 			
	über CHF 20 Mio. ⁴		E	

³ Der geplante Erlass oder geplante Änderungen der Statuten oder des Organisationsreglements einer Konzerngesellschaft sind vorgängig dem General Counsel der Swisscom AG zu unterbreiten, der entscheidet, ob eine solche Abweichung vorliegt.

⁴ Bei Gründung und damit zusammenhängenden Finanzierungen ist der aus dem Business Plan ersichtliche, kumulierte, nicht abdiskontierte, maximale Finanzbedarf inkl. der Nettoverschuldung des Kaufobjektes (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte maximale negative free cash flow vor Finanzierung) massgebend. Dabei ist es unwesentlich, ob die Finanzierung mittels Fremd- oder Eigenkapital erfolgt. Bei Auflösung einer Tochtergesellschaft sind die relevanten Auflösungskosten und notwendigen Wertberichtigungen relevant. Bei Verkäufen gilt der geschätzte Gesamtunternehmenswert als Massstab.



A	Führung und Organisation	GV	VR	CEO
	bis und mit CHF 20 Mio. ²		I	E
5.2	Beschlüsse und Handlungen, die gemäss Fusionsgesetz ⁵ und anderen Erlassen zusätzlich zu den in Ziffer A 5.1 beschriebenen Vorgängen und unabhängig von den Schwellenwerten vom VR vorzunehmen sind		E	
6.	Genehmigung des Eingehens und der Auflösung von strategischen Allianzen mit wesentlichem Einfluss auf Geschäftstätigkeit oder geographische Ausrichtung des Konzerns oder Kapitalstruktur der Swisscom AG		E	
7.	Einrichtung und Überwachung der konzernweiten Assurance-Funktionen Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Compliance und Internal Audit sowie Genehmigung der entsprechenden Ziele, Organisation, Prozesse und Aufgaben		E	
8.1	Genehmigung von Geschäften, die für den Konzern von grosser Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit zu erheblichen Kontroversen führen könnten (z. B. Stellungnahme zu wichtigen parlamentarischen Vorstössen)		E	
8.2	Genehmigung von Geschäften, die für die Swisscom (Schweiz) AG von grosser Bedeutung sind		I	E
9.	Festlegung der Grundsätze der Zeichnungsberechtigung im Konzern und Bezeichnung der ins Handelsregister einzutragenden unterschreibsberechtigten Personen		E	
10.	Gerichtliche Anfechtung von Beschlüssen der GV		E	
11.	Auswahl der von der GV der Konzerngesellschaften zu wählenden Revisionsstelle		E	
12.	Führen des Aktien- und Wertrechtbuchs der Swisscom AG		E	
13.	Entscheid über Aktieneintragungsgesuche nach Ziffer 3.5 der Statuten (Vinkulierungsbestimmungen) der Swisscom AG		E	
14.	Kommunikation der Swisscom als Konzern			
	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung der Grundzüge der Kommunikationspolitik des Konzerns 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> Festlegen der konzernweiten Markenstrategie (Grundlagen für Group Identity, Group Design und Group Branding) 		E	

⁵ Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung; SR 221.301



A	Führung und Organisation	GV	VR	CEO
	<ul style="list-style-type: none">• Group Identity / Group Design / Group Branding im Einzelnen			E
	<ul style="list-style-type: none">• Kommunikation für den Konzern (interne und externe) im Einzelnen			E
16.	Festlegung der konzernweiten Patentstrategie		E	
17.	Ordentliche und ausserordentliche GV vorbereiten, einberufen und durchführen		E	
18.	Eingaben und Rechtsmittel an Behörden, Kommissionen, Gerichte und Verwaltungsinstanzen für Geschäfte von konzernweiter Bedeutung		I	E
19.	Verkehr mit UVEK, EFD und dem Bundesrat in grundsätzlichen Angelegenheiten		E	
20.	Berücksichtigung der strategischen Ziele des Hauptaktionärs		E	
21.	Festsetzung und Änderung der Statuten der Swisscom AG	E		
22.	Wahl und Abberufung des VR-Präsidenten, der Mitglieder des VR, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle	E	Stellt Antrag	



B	Planung und Kontrolle	GV	VR	CEO
1.	Festlegung des jährlichen strategischen Planungsprozesses für die Swisscom AG, die Konzerngesellschaften und konsolidiert für den Konzern		E	
2.	Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und strategischen Ziele		E	
	• durch die Swisscom AG und die Konzerngesellschaften der Kategorien I und II		E	
	• durch die Konzerngesellschaften der Kategorie III			E
3.	Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung		E	
4.	Vorgaben für die Ausgestaltung der Berichterstattung des VR-Präsidenten, des CEO und CFO der Swisscom AG sowie der VR-Präsidenten und der CEOs der Konzerngesellschaften an den VR von Swisscom AG		E	
5.	Periodische Kontrolle der Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes und Genehmigung des Berichts über die Einhaltung der strategischen Ziele des Bundes		E	
6.	Führen einer jährlichen Aussprache (closing conference) über den Jahresabschluss mit der Revisionsstelle und der internen Revision		E	
7.	Genehmigung des integrierten strategischen Prüfplanes, welcher alle geplanten Prüfaktivitäten von externen und internen Stellen im Konzern umfasst		E	
8.	Prüfung der Unabhängigkeit und fachlichen Befähigung der Revisionsstelle		E	
9.	Genehmigung der Grundsätze zur Erfüllung börsenrechtlicher Pflichten und Vorkehrungen zur Vermeidung von Insidergeschäften		E	
10.	Genehmigung eines Verfahrens für die vertrauliche, anonyme Entgegennahme und Bearbeitung von Beanstandungen in Fragen der externen Rechnungslegung, der Finanzberichterstattung und der Assurance-Funktionen		E	
11.	Operatives Controlling			E



C	Finanzen	GV	VR	CEO
1.	Genehmigung der mittelfristigen Finanzierungsplanung des Konzerns		E	
2.	Genehmigung:			
	<ul style="list-style-type: none"> der Jahresziele (Budget) der Swisscom AG, der Konzerngesellschaften der Kategorie I sowie konsolidiert für den Konzern, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> der Jahresziele der Konzerngesellschaften der Kategorien II und III, welche insbesondere Vorgaben für Erfolgsrechnung, Investitions- und Desinvestitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz festlegen 			E
3.1	Genehmigung von Investitionen und Desinvestitionen mit einem kumulierten, maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure ⁶), ohne Sachverhalte nach Ziffer A 5.1, insbesondere:			
	<ul style="list-style-type: none"> einzelne Investitionen und Desinvestitionen⁷ (inkl. Projekte, Bauvorhaben, Mieterausbauten und Miet- und Leasingverträge sowie langfristige Nutzungsrechte (IRU's), die nach IFRS als Finanzierungsleasing klassifiziert werden; massgebender Betrag ist der Barwert der Mindestleasingzahlungen) Beschaffung oder Veräusserung von Nicht-Investitionsgütern (z.B. Energie) sonstige Verträge und feste Zahlungsverpflichtungen mit externen Gesamtkosten, auch wenn die Vorhaben in Tranchen aufgeteilt werden müssen (mehrjährige unkündbare Mietverträge, Liefer-, Leistungs- und Abnahmeverpflichtungen usw.) der Veräusserung von Anlagewerten, der Ausserbetriebnahme von Anlagen, der Liquidation von Vermögenswerten sowie dem Verzicht auf Forderungen 			
	mit einem Volumen von über CHF 50 Mio.		E	
	mit einem Volumen bis CHF 50 Mio.		I ⁸ (> CHF 20 Mio.)	E
3.2	Genehmigung von Investitionsprogrammen mit wiederkehrenden Einzelinvestitionen (Einheit der Materie), deren maximaler Finanzbedarf			

⁶ Peak Exposure ist der aus dem Business Plan ersichtliche, nicht abdiskontierte, kumulierte, maximale Finanzbedarf (resp. der nicht abdiskontierte, kumulierte maximale negative free cash flow vor Finanzierung).

⁷ inkl. Eigenleistungen und Vorleistungen anderer Konzerngesellschaften

⁸ I des VR in jedem Fall, wenn die Konditionen eines laufenden Vertragsverhältnisses nachträglich angepasst wurden.



C	Finanzen	GV	VR	CEO
	(Peak Exposure)			
	<ul style="list-style-type: none"> in drei Jahren CHF 100 Mio. oder in einem einzelnen Jahr CHF 50 Mio. übersteigen 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> in drei Jahren CHF 100 Mio. oder in einem einzelnen Jahr CHF 50 Mio. erreichen 			E
3.3	Verträge der Konzerngesellschaften mit Kunden mit einem Gesamtvolumen über CHF 80 Mio. oder CHF 20 Mio. pro Jahr und Offerten für solche Verträge vor deren Abschluss bzw. Abgabe		I	E
4.	Genehmigung von Bürgschaften, Garantien, Pfandbestellungen oder Abtretung von Vermögenswerten (inklusive Eingehen von Solidarschulden und Konventionalstrafen) der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften			
	<ul style="list-style-type: none"> zu Gunsten Dritter von mehr als CHF 50 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> zu Gunsten Dritter bis CHF 50 Mio. 		I	E
	<ul style="list-style-type: none"> zu Gunsten von Konzerngesellschaften von mehr als CHF 100 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> zu Gunsten von Konzerngesellschaften bis CHF 100 Mio. 		I	E
5.	Genehmigung von Patronatserklärungen, Rangrücktrittserklärungen, Forderungsverzichten und weiteren finanziellen Sanierungsleistungen der Swisscom AG oder der Konzerngesellschaften zugunsten von Konzerngesellschaften			
	<ul style="list-style-type: none"> von mehr als CHF 100 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> bis CHF 100 Mio. 		I	E
6.	Gewährung von Darlehen und Krediten (inkl. Finanzierungszusagen und Eigenkapitalerhöhungen ohne Veränderung der Beteiligungsverhältnisse)			
	<ul style="list-style-type: none"> an Dritte über CHF 50 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> an Dritte bis CHF 50 Mio. 			E
	<ul style="list-style-type: none"> an Konzerngesellschaften⁹ über CHF 100 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> an Konzerngesellschaften¹⁰ bis CHF 100 Mio. 			E
7.1	Genehmigung von langfristigen Finanzierungen (Bankdarlehen, Obligationenanleihen, Leasing ohne Crossborder-Leasing)			

⁹ Darlehen und Kredite, welche im Rahmen des Budgetprozesses explizit durch den Verwaltungsrat genehmigt wurden, sind nicht mehr genehmigungspflichtig.

¹⁰ vgl. Fussnote 8



C	Finanzen	GV	VR	CEO
	<ul style="list-style-type: none"> über CHF 100 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> bis CHF 100 Mio. 			E
7.2	Genehmigung von kurzfristigen Finanzierungen (< 360 Tage)			
	<ul style="list-style-type: none"> über CHF 500 Mio. 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> bis CHF 500 Mio. 			E
8.	Genehmigung von strukturierten Finanzierungen (z.B. Securitisation, Sale & Lease back, Crossborder-Leasing, Asset backed deals und Equity linked deals)		E	
9.	Genehmigung der Grundzüge eines konzernweiten Cash Pooling und entsprechender Verträge		E	
10.	Anträge an die GV zur Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung, der Gewinnverwendung, der max. Gesamtbeträge der Vergütungen an den VR und die KL sowie zur Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht		E	
11.	Genehmigung der Quartalsabschlüsse und Kenntnisnahme der Hochrechnungen		E	
12.	Genehmigung des Geschäftsberichts mit Lagebericht, Jahresrechnung, und Konzernrechnung	E		
13.	Verwendung des Bilanzgewinns und zur Festlegung der Dividende	E		
14.	Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung		E	
15.	Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte		E	
16.	Ordentliche, genehmigte und bedingte Erhöhung des Aktienkapitals und entsprechende Statutenänderungen	E		
17.	Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung		E	
18.	Genehmigung des Beizugs Dritter (Beratung, Expertisen, Studien, Mandatierung von Anwälten, Notaren, Banken und Revisionsgesellschaften, HR-Berater usw.):			
	<ul style="list-style-type: none"> ab CHF 1 Mio. im Einzelfall 		I	E
	<ul style="list-style-type: none"> bis und mit CHF 1 Mio. im Einzelfall 			E



D	Personelles und Soziales	GV	VR	CEO
1.	Genehmigung der Personal- und Vergütungspolitik für den Konzern		E	
2.1	Festsetzung des Vergütungskonzepts des VR der Swisscom AG		E	
2.2	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung des VR der Swisscom AG	E		
2.3	Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des VR der Swisscom AG im Rahmen des von der GV genehmigten Gesamtbetrags		E	
3.1	Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Konzernleitung		E	
3.2	Ernennung und Abberufung der Leiter GSB, GCR, GSE, DBU ¹¹ und des Leiters VR-Mandate & Projekte		I	E
3.3	Ernennung und Abberufung der übrigen nicht durch den VR gewählten Geschäftsleitungsmitglieder der Konzerngesellschaften der Kategorie I über deren zuständigen Organe		I	E
4.	Genehmigung des Vergütungskonzepts und der Allgemeinen Anstellungsbedingungen der KL-Mitglieder		E	
5	Genehmigung der Richtlinie variabler Erfolgsanteil der KL-Mitglieder		E	
6.1	Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags für die Vergütung der Mitglieder der KL	E		
6.2	Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütung der Mitglieder der KL (ohne CEO) und Genehmigung der Vergütung des CEO im Rahmen des von der GV genehmigten Gesamtbetrags		E	
6.3	Genehmigung der Incentivierungsziele		E	
6.4	Genehmigung der Vergütung der Leiter GSB, GCR, GSE, DBU ¹¹ und des Leiters VR-Mandate & Projekte		I	E
6.5	Genehmigung der Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder ¹² der Konzerngesellschaften der Kategorie I über deren zuständigen Organe		I	E
6.6	Erlass des Spesenreglements für die Mitglieder der KL		E	
7.	Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des VR und der CEO's von KG über deren zuständige Organe:			
	• für Konzerngesellschaften der Kategorie I		E	
	• für Konzerngesellschaften der Kategorien II + III			E
8.	Genehmigung der Allgemeinen Anstellungsbedingungen für Kader		E	

¹¹ Organisationsänderung per 1. Januar 2016 gemäss Beschluss des Verwaltungsrats Swisscom AG vom 4. November 2015

¹² GL-Mitglieder, die nicht gleichzeitig KL-Mitglieder sind



D	Personelles und Soziales	GV	VR	CEO
	(ohne KL):			
	<ul style="list-style-type: none"> der Swisscom AG sowie der Konzerngesellschaften der Kategorien I und II 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> der Konzerngesellschaften der Kategorie III 			E
9.1	Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) der Swisscom AG und von Konzerngesellschaften, einschliesslich dessen Änderungen und Anschlussverträge		E	
9.2	Genehmigung von Sozialplänen			
	<ul style="list-style-type: none"> der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften der Kategorie I 		E	
	<ul style="list-style-type: none"> der Konzerngesellschaften der Kategorien II und III 			E
10.	Genehmigung der Lohnverhandlung mit den Sozialpartnern		E	
11.1	Festlegung der Grundzüge der Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogramme für VR und KL in den Statuten	E		
11.2	Genehmigung von Aktien- und Erfolgsbeteiligungsprogrammen für Kader und Mitarbeiter der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften		E	
12.	Genehmigung der Grundsätze für die Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialleistungen der Swisscom AG und der Konzerngesellschaften		E	
13.	Wahl der Arbeitgebervertreter in die Vorsorgeeinrichtungen		E	
14.	Genehmigung von grossen Restrukturierungsprojekten, insbesondere solchen, die zu Massentlassungen gemäss Art. 335d OR führen		E	
15.1	Festlegung der Anzahl zulässiger externer Mandate der Mitglieder des VR und der KL in den Statuten	E		
15.2	Erlass von Weisungen zur Übernahme von Mandaten ausserhalb des Konzerns einschliesslich Regelung der Entschädigung		E	
15.3	Genehmigung zur Ausübung von externen Mandaten durch die Mitglieder der KL, die Leiter GCR, GSB, GSE, DBU ¹³ , VR-Mandate und Projekte sowie die CEO einer Konzerngesellschaft der Kategorie I sowie die laufende Überwachung der Einhaltung der statutarischen Vorgaben		E	
16.	Ernennung und Festlegung der Entschädigung des Head of Internal Audit		E	

¹³ Organisationsänderung per 1. Januar 2016 gemäss Beschluss des Verwaltungsrats Swisscom AG vom 4. November 2015



III Unterschriftenregelung

Allgemeine Charakterisierung der Arten von Zeichnungsberechtigten

Swisscom AG und die zum Konzern gehörenden Konzerngesellschaften (im Folgenden gemeinsam als „Swisscom-Gesellschaften“ bezeichnet) können nicht "selbst" handeln oder Briefe und Verträge unterschreiben. Sie müssen vertreten werden. Im Geschäftsverkehr werden die Swisscom-Gesellschaften durch die Unterschrift von Organen und Mitarbeitenden verpflichtet, die zeichnungsberechtigt sind, oder aus deren Stellung (z. B. Personal in Swisscom Shops) sich die Befugnis ergibt, in bestimmter Weise für die Gesellschaften zu handeln. Unterschrieben wird generell **durch zwei Personen (Kollektivunterschrift zu zweien)**. Nachstehend werden die für die **Vertretung von Swisscom-Gesellschaften nach Aussen** geltenden Regeln tabellarisch und mit Beispielen versehen aufgeführt. Für die Zeichnungsweise der Mitglieder und der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung der Swisscom AG ist das „Organisationsreglement Swisscom AG“ massgebend.

Regelung der Unterschriftenkompetenzen

Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
Anzahl Unterschriften	Eine	Zwei (Kollektivunterschrift zu zweien)	Zwei (Kollektivunterschrift zu zweien)
Merkmal	Einfache Vertretungshandlungen	Handlungsvollmacht (ohne Handelsregister-Eintrag)	Handelsregistereintrag
Beschreibung und Umfang	Aus praktischen Gründen gibt es eine Reihe von einfachen Alltagsverrichtungen, die sinnvollerweise nicht kollektiv von formell dazu ermächtigten Personen vorzunehmen bzw. zu zeichnen sind. Die Vertretungsbefugnis ergibt sich hier meistens aus den Umständen des abgewickelten Geschäftes selber, wobei in diesen Fällen die handelnden Personen auch nicht formell als Handlungsbevollmächtigte ernannt worden sind. <ul style="list-style-type: none"> Allgemein: Dokumente ohne verpflichtenden Inhalt (Begleitbriefe zu Prospekten, Einladungen zu Besprechungen mit Kunden, Auskünfte über 	Sie erstreckt sich nach OR auf alle Rechtshandlungen, die ein bestimmtes Unternehmen oder ein bestimmter Geschäftszweig oder Bereich gewöhnlich mit sich bringt. Laut Organisationsreglement des Verwaltungsrates der Swisscom AG sollen alle Mitarbeitenden des Konzerns für die jeweilige Swisscom-Gesellschaft im intern festgelegten Aufgabenbereich ohne Handelsregister-Eintrag (also aufgrund einer Handlungsvollmacht) zeichnungsberechtigt sein. Die Handlungsvollmacht ergibt sich im Normalfall aus der Aufgabenbeschreibung im Arbeitsvertrag/ Anstellungsschreiben bzw. dem Stellenbeschrieb oder	Vertretungsberechtigte Personen, die ins Handelsregister eingetragen werden, sind als unterschriftsberechtigte Personen ohne spezielle Unterteilung nach bestimmten Kategorien einzutragen ("Ferner zeichnen"). Diese Personen sind umfassend zur Vertretung von Swisscom-Gesellschaften berechtigt. Die Ernennung erfolgt zwingend durch den Verwaltungsrat der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft. Zwingend notwendig ist ein HR-Eintrag für: <ul style="list-style-type: none"> Vornahme von

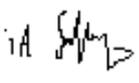
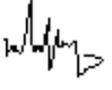


Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
	<p>Produkte/Dienstleistungen usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf/Vermietung von Waren aus dem Standard-sortiment (Teilnehmeranlagen, Mobilgeräte, Zubehör usw. im Swisscom Shop; Versand solcher Produkte gegen Rechnung usw.) • Im „Massengeschäft“ Offerten zum Abschluss von Verträgen über Standardprodukte und –dienstleistungen (Versand von Vertragsurkunde mit AGB und Leistungsbeschreibung für Fixnetzanschluss an Retail-Kunden, Versand solcher Dok. für Mobile-Abo usw.) oder Unterzeichnung entsprechender Vertragsdokumente, wenn diese anstelle einer förmlichen Offerte ausgestellt/versandt werden • Soweit nicht intern zu beziehen: Einkauf (bis zu dem in der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft festgelegten Maximalbetrag) von Waren /Dienstleistungen für den eigenen täglichen Bedarf (z.B. Büromaterial) • Ausstellung von Quittungen und Vor-nahme von Stornierungen im Rahmen der oben genannten Geschäfte 	<p>aus dem Auftrag für ein bestimmtes Projekt, eine bestimmte Aufgabe usw. Nur ausnahmsweise werden Handlungsvollmachten im Einzelfall in Form eines speziellen Schriftstückes ausgestellt.</p> <p>Es ist für alltägliche Geschäfte demnach nicht erforderlich, dass bei der kollektiven Zeichnung von Unterlagen Personen mitwirken, die im Handelsregister eingetragen sind. Im Rahmen ihrer Befugnisse können in solchen Fällen auch zwei Handlungsbevoll-mächtigte zeichnen. Es ist auch nicht erforderlich, dass beide Handlungsbevollmächtigte an vorangehenden Verhandlungen teilgenommen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Offerten betreffend Verkauf von Waren oder Erbringen von Dienstleistungen • Verkauf von individuellen oder vom Standard-sortiment abweichenden Waren. • Dienstleistungsverträge, die individuellen Zuschnittes sind • Abschluss von Werkver-trägen (sowohl als Besteller wie als Unternehmer) • Beschaffungen, die im Umfang oder Wert den täglichen Bedarf übersteigen • Gesellschaftsrechtliche Verträge, Sponsoring-, Beratungs- sowie 	<p>Wechselgeschäften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darlehensaufnahmen • Erteilung einer Voll-macht für die Ver-fahrensführung



Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
		<p>Vertriebsverträge aller Arten</p> <ul style="list-style-type: none">• Kreditierungen (soweit nicht Teil des Standardsortimentes), besondere Rabattkonditionen.	
Schranken	<p>In jedem Falle gelten die Betragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft und allfällige besondere Anordnungen ihrer zuständigen Organe.</p>	<p>Die Handlungsvollmacht (ohne Handelsregistereintrag) für sämtliche Mitarbeitende gilt nur im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeiten sowie innerhalb der Beitragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft und in den Schranken allfälliger besonderer Anordnungen ihrer zuständigen Organe.</p> <p>Die Ermächtigung gilt für Schriftstücke, durch welche den Swisscom-Gesellschaften Verpflichtungen entstehen, nur wenn mindestens eine Unterschrift von jener Person erfolgt, die über entsprechende finanzielle Kompetenzen verfügt.</p> <p>Für die einzelnen Organisationseinheiten einer Swisscom-Gesellschaft beschränkt sich die Handlungsvollmacht zusätzlich auf das jeweilige Geschäftsgebiet (sog. Filialhandlungsvollmacht).</p>	<p>Auch hier gelten die Betragslimiten der GZO der entsprechenden Swisscom-Gesellschaft.</p>



Kriterium	Zeichnung ohne besondere Vollmacht	Zeichnung mit Handlungs-vollmacht	Zeichnungsberechtigung durch HR-Eintrag
Wer unterschreibt wo	-	Die Unterschrift rechts wird von der für die Erstellung des Dokumentes verantwortlichen Person geleistet. Die Unterschrift links dient der Kontrolle und wird vom Vorgesetzten bzw. von der Stelle mit den entsprechenden Kompetenzen geleistet (diese Regelung entspricht den Richtlinien des Schweiz. Kaufmännischen Vereins und ist allgemein gebräuchlich).	
Stellvertretung	Bei Abwesenheit der Unterschriftsberechtigten unterzeichnen die Stellvertreter. Die Stellvertreter haben im Bereich der Vertretenen dieselbe Bevollmächtigung wie die Vertretenen selbst (daher unterzeichnen sie mit ihrem Namen, ohne den Zusatz „i.V.“). Die Unterzeichnung eines Dokumentes mit „i.A.“ über dem Namen einer anderen, handlungsbevollmächtigten Person ist nur ausnahmsweise dann gestattet, wenn ein Dokument bereits erstellt ist, und die mit Namen bezeichnete Person abwesend ist. Bei Schreiben verpflichtenden Inhalts ist dieses Vorgehen ganz zu unterlassen.		-
Kürzel	i.A.	-	-
Darstellung	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Swisscom AG</p> <p> (= i.A. B. Solista)</p> <p>B. Kollektivo Endgeräte (nur nicht-verpflichtende Inhalte)</p>		<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Swisscom AG</p> <p> </p> <p>F. Musterchef B. Kollektivo Leiter Endgeräte Endgeräte</p>

Visum

Mit dem Visum (Kurzzeichen) bestätigt eine Stelle, dass sie in ein Dokument Einblick erhalten hat, und soweit es ihr Arbeitsgebiet betrifft, einverstanden ist.